

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Cateringleistungen**

### **Allgemeine Regelungen**

Cateringleistungen werden vom Studierendenwerk vorrangig in unseren Einrichtungen angeboten. Sonderveranstaltungen außer Haus mit Betreuung müssen einen

Auftragswert von 500,00 € übersteigen, ansonsten ist der Erfüllungsort an der Eingangstür des Gebäudes, in welchem sich die Räume des Veranstalters befinden.

Die im Vertrag vereinbarten Leistungen und Preise sind für beide Partner verbindlich. Die mündliche Zusage von Leistungen und Preisen ist untersagt.

Der Vertragsabschluss muss spätestens 15 Werkzeuge nach Angebotserstellung erfolgen. Geschieht dies nicht, verliert das Angebot seine Gültigkeit.

### **Zahlungsbedingungen**

Der Rechnungsbetrag ist spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug auf das angegebene Konto des Studierendenwerks Thüringen einzuzahlen.

Bis 10 Tage vor der Veranstaltung ist eine verbindliche Personenzahl anzugeben, die Grundlage der Rechnungslegung ist. Bei Überschreiten der Personenzahl ist die tatsächliche Personenzahl Rechnungsgrundlage.

Für mitgebrachte Getränke (Spirituosen) wird bei Veranstaltungen in Räumen des Studierendenwerks Thüringen ein Korkgeld in Höhe von 3,00 € pro Person erhoben. Dafür werden die Gläser kostenfrei zur Verfügung gestellt und die Flaschen entsorgt. Das Studierendenwerk sorgt hierbei nicht für die Kühlung der Getränke.

Getränkeliieferungen bei Sonderveranstaltungen sind Kommissionslieferungen, minimal werden jedoch mindestens 50 % der bestellten Getränke in Rechnung gestellt. (Bei zusätzlich geordneten Getränken durch den Veranstalter)

Überschreitet der Zeitraum zwischen Angebotserstellung und der Sonderveranstaltung sechs Monate und haben sich inzwischen Preisänderungen ergeben, so ist das Studierendenwerk Thüringen berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.

## Vertragsstornierungen

Vertragsstornierung durch den Auftraggeber:

- Kostenfrei 10 Werktage vor dem Termin
- Bis zum 5. Werktag vor dem Termin mit 25 % des Auftragswertes der Produktion
- Bis zum 2. Werktag vor dem Termin mit 25 % des gesamten Auftragswertes

Vertragsstornierung durch das Studierendenwerk:

- Eine Vertragsstornierung ist nur aus wichtigem Grund berechtigt – insbesondere, wenn höhere Gewalt oder andere vom Studierendenwerk Thüringen nicht zu vertretende widrige Umstände die Erfüllung des Vertrages unzumutbar oder unmöglich machen.
- Falls Sonderveranstaltungen unter irreführenden oder falschen Angaben wesentlicher Tatsachen – z.B. zum Veranstalter oder zum Veranstaltungszweck – gebucht werden, ist eine Stornierung zulässig.

## Raumüberlassung

Nutzungsentgelte auf der Grundlage der Entgeltordnung entfallen, wenn die vertraglich vereinbarten gastronomischen Leistungen den entsprechenden Tagesmietsatz für die jeweilige Veranstaltungsart übersteigen. Außerhalb der regulären Öffnungszeiten der Mensen und Cafeterien und bei Veranstaltungen mit privatem Charakter entfällt die Miete erst bei einem Umsatz der eineinhalbfachen Tagesmiete für die jeweilige Veranstaltungsart.

## Hinweise zur Abnahme des Buffets durch den Auftraggeber:

Bei Sonderveranstaltungen in den Einrichtungen des Studierendenwerks ist in den Vertragsunterlagen die Abnahmezeit /Übernahmezeit festzulegen.

Bei Abnahme ist vom Auftraggeber, die Übereinstimmung der erbrachten Leistungen mit den Vertragsunterlagen schriftlich zu bestätigen. Die Standzeit nach Abnahme des Buffets durch den Auftraggeber bei Buffets die durch Mitarbeiter des Studierendenwerks betreut werden beträgt für die

Warmanteile	max. 2 Stunden
Kaltanteile ungekühlt	max. 1 Stunde
Kaltanteile gekühlt (max. 10°C)	max. 2 Stunden

Unter Beachtung dieser Vorgaben garantiert das Studierendenwerk die vorgeschriebenen Hygieneanforderungen.

- Die Vollständigkeit der Lieferung, die Beschaffenheit/ Temperatur der Speisen sind schnellstmöglich durch den Auftraggeber zu prüfen.

Festgestellte Mängel sind dem Studierendenwerk Thüringen unverzüglich mitzuteilen.

- Bei Außer-Haus-Lieferungen/ Abholung bestätigt der Auftraggeber mit der Quittierung des Lieferscheines den ordnungsgemäßen Erhalt der vereinbarten Leistungen.

Bei Außer-Haus-Lieferungen und bei Mitnahme/ Abholung von Speisen gilt:

Mit Übernahme der Ware durch den Auftraggeber, geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung und Qualitätsminderung durch thermische und/oder hygienische Einflüsse, einschließlich der Haftung gegenüber Dritten, auf den Auftraggeber über. Für Schäden aus der vereinbarten Leistung haftet das Studierendenwerk Thüringen – so wie gesetzlich zulässig - nur insoweit, als ihm Vorsatz und/oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Nach der Anlieferung trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die sachgerechte Lagerung, den umgehenden Verzehr und die hygienisch einwandfreie Behandlung der gelieferten Produkte.

- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.